

# Allgemeine Lieferbedingungen der Ci4Rail GmbH

Vogelweiherstrasse 20  
90441 Nürnberg  
[www.ci4rail.com](http://www.ci4rail.com)

Tel: +49 (0)911 477 133 70  
[info@ci4rail.com](mailto:info@ci4rail.com)

## § 1 Allgemeine Bestimmungen – Geltungsbereich

Unsere Lieferbedingungen gelten ausschließlich und für alle zwischen dem Besteller und uns geschlossenen Verträge über die Lieferung von Waren. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Entgegenstehende oder von unseren Lieferbedingungen abweichende bzw. ergänzende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir stimmen ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zu. Unsere Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder von unseren Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.

Unsere Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen bzw. juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich- rechtlichen Sondervermögen.

## § 2 Angebote – Angebotsunterlagen

Unsere Angebote sind freibleibend, es sei denn, dass wir diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.

Mit der Bestellung einer Ware ist der Besteller gemäß § 145 BGB gebunden. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen.

Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Musterstücken und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behalten wir uns unsere Eigentums-, Urheber- und sonstigen

Schutzrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach unserer vorherigen Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird, uns auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Bestellers; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, die wir in die für die Angebotserstellung erforderliche Preisfindung eingebunden haben und denen wir zulässigerweise Lieferungen und Leistungen übertragen haben.

Der Vertragsschluss mit dem Besteller erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Die Wirksamkeit des Selbstbelieferungsvorbehaltes ist davon abhängig, dass wir die Nichtlieferung nicht zu vertreten haben. Der Besteller wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistungen unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird von uns, soweit sie bereits bezahlt wurde, unverzüglich zurückerstattet.

## § 3 Preis; Zahlungsbedingungen und Aufrechnung

Sofern im Einzelfall schriftlich nichts anderes vereinbart ist, gelten die Preise "ab Werk", ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt.

Soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart worden ist, sind unsere Rechnungen innerhalb von 30 Tagen netto ab Rechnungsdatum zu begleichen.

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in den Angebotspreisen nicht enthalten; sie wird in jeweils geltender gesetzlicher Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

Teillieferungen werden sofort berechnet und sind jede für sich zur Zahlung fällig, unabhängig von der Beendigung der Gesamtlieferung.

Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

Die Rechte des Bestellers sind nur mit unserer schriftlichen Zustimmung abtretbar.

Transport- und Umverpackungen werden nicht zurückgenommen.

## § 4 Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an der Ware (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.

Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Als realisierbarer Wert sind, sofern der Besteller nicht einen niedrigeren realisierbaren Wert der Vorbehaltsware nachweist, die Einkaufspreise des Bestellers oder bei Verarbeitung der Vorbehaltsware die Herstellungskosten des Sicherungsgutes bzw. des Miteigentumsanteils anzusetzen. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Der Besteller ist jedoch berechtigt, die Vorbehaltsware ordnungsgemäß im Geschäftsverkehr zu veräußern und/oder zu verwerten, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Wir ermächtigen den Besteller widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen im eigenen Namen und auf dessen Rechnung einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann widerrufen werden, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

Die Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.

Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum unentgeltlich für uns.

Der Besteller ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln und diese auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern

Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Besteller diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.

Der Besteller ist verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Im Falle eines Zugriffs durch Dritte (z. B. Pfändung) ist der Besteller zudem verpflichtet, auf unser Eigentum hinzuweisen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können.

Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach Ziffer 3 und 6 und 7 dieser Bestimmung – falls für uns nicht unzumutbar: nach Ablauf einer von uns angemessen zu setzender Nachfrist – vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen. Eine von uns veranlasste Rücknahme oder Pfändung der Vorbehaltsware stellt einen Rücktritt vom Vertrag dar. Wir sind berechtigt, die zurückgenommene Vorbehaltsware zu verwerten und den Verwertungserlös nach Abzug von angemessenen Verwertungskosten mit der gegenüber dem Besteller bestehenden Forderung zu verrechnen.

## § 5 Lieferungen; Lieferfristen; Verzug

Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.

Ist eine Frist für die Durchführung des Auftrages durch uns angegeben bzw. mit dem Besteller vereinbart, so beginnt diese mit Zugang unserer Auftragsbestätigung, nicht jedoch vor Eingang sämtlicher vom Besteller für die Auftragsabwicklung zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben oder sonstigen Informationen, insbesondere nicht vor Abklärung aller technischen Fragen.

Soweit wir durch besondere Umstände wie Energiemangel, Verkehrsstörungen, Mobilmachung, unvorhergesehene technische Schwierigkeiten, Verzögerungen aufgrund von zoll- bzw. exportkontrollrechtlichen Prüf- und Genehmigungsverfahren oder sonstige Beschaffungs-, Fabrikations- oder Lieferstörungen, die außerhalb unseres Verantwortungsbereiches liegen und die nachweislich erheblichen Einfluss auf unsere Erfüllung der Leistungspflicht haben, an der rechtzeitigen Vertragserfüllung gehindert werden, verlängert sich die Lieferfrist für die Durchführung des Auftrages um den jeweiligen Zeitraum zwischen Entstehung und Behebung des Hindernisses. Ansprüche des Bestellers, die aus dieser Verzögerung entstehen, sind ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn solche Umstände bei unseren Lieferanten oder Subunternehmen eintreten. Wir verpflichten uns, im Falle eines

Leistungshindernisses dem Besteller unverzüglich sowohl von der Entstehung wie auch von der Behebung des Hindernisses Mitteilung zu machen. Die Vereinbarung des Selbstbelieferungsvorbehalts nach § 2 Ziffer 4 wird von den beiden vorstehenden Absätzen nicht berührt.

Der Besteller ist verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

Kommen wir mit der Lieferung aufgrund einer schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch uns, unsere Vertreter oder Erfüllungsgehilfen in Verzug, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass die Schadenshaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt ist. In anderen Fällen eines von uns zu vertretenden Lieferverzuges ist unsere Schadenshaftung auf eine pauschalierte Entschädigung von 0,5 % des Lieferwertes der in Verzug befindlichen Ware pro vollendeter Woche, maximal jedoch 5 % beschränkt. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Davon unberührt bleiben die anderen gesetzlichen Ansprüche und Rechte des Bestellers wegen Verzug.

Wird die Lieferung auf Wunsch des Bestellers im Einvernehmen mit uns um mehr als einen Monat über den vereinbarten Liefertermin bzw. nach Anzeige der Lieferbereitschaft verschoben, ist der Besteller auf unser Verlangen verpflichtet, für jeden begonnenen Monat ein Lagergeld in marktüblicher Höhe zu bezahlen. Beiden Parteien bleibt es unbenommen, den Nachweis tatsächlich höherer oder niedriger Lagerkosten zu erbringen.

Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

## § 6 Gefahrenübergang

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Übergabe, soweit die Versendung gewünscht ist, mit Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Sendung bestimmten Personen oder Anstalt auf den Besteller über.

Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer

zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem er in Abnahmeverzug gerät.

## § 7 Mängelgewährleistung

Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach unserer Wahl unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Gewährleistungsfrist – ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer – einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.

Sachmängelansprüche für von uns hergestellte Produkte verjähren in 24 Monaten ab Lieferung. Für Mängel, die sich auf Produkte bzw. Produktteile beschränken, die wir von Dritten zugekauft haben (einschließlich zugekaufter Software), ist die Gewährleistungsfrist auf 12 Monate ab Lieferung beschränkt. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die Gewährleistungsfrist erlischt jedoch vorzeitig, sobald der Besteller unberechtigte Reparaturen oder Veränderungen an der Ware vorgenommen oder die Betriebsanweisungen nicht befolgt hat. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

Der Besteller hat Sachmängel uns gegenüber unverzüglich und unter möglichst genauer Beschreibung des Mangels schriftlich zu rügen.

Bei unstreitig berechtigten Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.

Schlägt die Nacherfüllung oder Nachbesserung mehr als einmal fehl, kann der Besteller grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei geringfügigen Mängeln, steht dem Besteller kein Rücktrittsrecht zu. Bezüglich der Geltendmachung eines Rücktrittsrechtes sowie eines Schadenersatzanspruches verweisen wir auf § 8.

Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, und nicht bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers insbesondere in Prospekten, Websites, Broschüren, etc. stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Produkte dar.

Der Besteller wird hiermit darauf hingewiesen, dass die in der Leistungsbeschreibung dargestellten Beschaffenheitsangaben keine Garantien im Rechtssinne darstellen. Über die Produktbeschreibung hinausgehende Beschaffenheitsangaben sowie Garantien gelten nur als dem Besteller gegenüber erklärt, soweit diese schriftlich durch uns festgehalten wurden.

Schadensersatzansprüche und andere als in diesem § 7 geregelten Ansprüche des Bestellers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferers. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

## § 8 Haftungsbeschränkung des Verkäufers

Unsere Haftung ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht für eine Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie ferner für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) oder an Leib, Leben oder Gesundheit entstanden sind, für die wir nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen unbeschränkt haften. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung jedoch auf den typischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere für entgangenen Gewinn oder Produktionsausfall, ist – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen.

Eine Haftung für den Verlust von Daten ist ausgeschlossen, soweit und sofern der Auftraggeber den Datenverlust durch angemessene Vorkehrungen, insbesondere die Anfertigung von Sicherungskopien, hätte vermeiden können.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten in gleicher Weise für unsere Mitarbeiter und Beauftragten und auch für solche, die nicht zu den Geschäftsführern und leitenden Angestellten gehören.

## § 9 Nutzungsrechte

Wir weisen klarstellend darauf hin, dass mit der Lieferung von Waren keine Übertragung von Schutzrechten einhergeht, und der Besteller zur Nutzung der Waren nur in dem Umfang berechtigt ist, wie dieser vertraglich vereinbart ist oder sich aus dem Vertragszweck ergibt.

An Software und Firmware hat der Besteller das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf den vereinbarten Geräten. Der Besteller darf ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie nur erstellen, wenn diese für die Sicherung künftiger Benutzung erforderlich ist. Dies gilt nur für den Fall, dass das Nutzungsrecht nicht durch eine anderweitige Lizenzbestimmung geregelt wird.

## § 10 Unmöglichkeit – Vertragsanpassung

Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von § 5 Ziffer 3 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht uns das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Wollen wir von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so werden wir dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

## § 11 Schriftformerfordernis

Ergänzende oder abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Auch das Schriftformerfordernis selbst kann nur schriftlich abbedungen werden.

## § 12 Gerichtsstand; Erfüllungsort

Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten Nürnberg. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

## § 13 Teilunwirksamkeit

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen tritt die gesetzliche Regelung.

Stand: 09.2020